

**Verband
Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen**

S T A T U T E N

**1998, erstmals teilrevidiert 2011
Fassung 2021**

Art.1: Name und Zweck

Der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF), nimmt Aufgaben des Sozialressort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) wahr und vereinigt dazu die Fürsorgestellen der jüdischen Gemeinden der Schweiz. Dazu bildet er einen Verein gemäss Art. 60 ff OR.

Dem VSJF obliegen insbesondere:

- a) die Förderung und Ergänzung der Aufgaben der angeschlossenen Mitglieder;
- b) die selbständige Betreuung bedürftiger jüdischer Passanten sowie jüdischer Personen in der Schweiz, die nicht Mitglied einer Gemeinde sind;
- c) die Erfüllung von Aufgaben in der Schweiz in den Bereichen Flüchtlinge/Asylwesen und Integration.

Ferner kann er Institutionen und Heime für sozial benachteiligte oder ältere Menschen verwalten, führen oder unterstützen.

Art. 2: Mitgliedschaft

Mitglieder des VSJF sind die dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund angeschlossenen Gemeinden.

Art. 3: Sitz

Der Sitz der VSJF ist in Zürich. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Sitz verlegt werden.

Art. 4: Organe

Die Organe des VSJF sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich nach dem für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes geltenden Schlüssel zusammen. Sie genehmigt den Jahresbericht sowie Budget und

Jahresrechnungen. Sie wählt den Vorstand wie auch die Rechnungsprüfungskommission. Sie beschliesst über Statutenänderungen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, spätestens Ende Mai, statt. Sie wird vom Vereinspräsident/in geleitet.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in des Sozialressorts des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder können für insgesamt drei volle aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Dem Vorstand steht die gesamte Verwaltung zu, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten ist. Insbesondere hat er folgende Kompetenzen:

- a) Er ernennt den Zentralsekretär und umschreibt und begutachtet seine Tätigkeit.
- b) Er stellt Anträge an die Delegiertenversammlung und ist über die Ausführung der Beschlüsse besorgt.
- c) Er kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- d) Er bereitet die der Delegiertenversammlung obliegenden Wahlen vor.
- e) Er vertritt den VSJF nach aussen. Dabei ist eine Delegation dieser Vertretungsbefugnisse an den Präsidenten möglich.
- f) An- und Verkauf von Liegenschaften.
- g) Er kann Mitglieder, die mit ihren Mitgliederbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind und trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten einstellen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand orientiert die Geschäftsleitung des SIG über seinen Beschluss.

Art. 7: Kontrollstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich durch eine von der Delegiertenversammlung bezeichneten Revisionsstelle.

Art. 8: Finanzierung

Der VSJF wird finanziert von:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Sammlungen, freiwilligen Spenden, Legaten und Erbschaften;

- c) Strukturkostenbeiträge durch Bund;
- d) Aus der Mittelverteilung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe;

Art. 9: Auflösung

Die Auflösung des VSJF wird von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten beschlossen. Allfällig vorhandenes Vermögen wird dem SIG zur Verwendung für jüdisch soziale Aufgaben zugewiesen.

Art. 10: Übergangsbestimmungen

Diese Statuten werden von der Delegiertenversammlung vom Mai 1998 beschlossen und ersetzen alle vorangehenden Statuten. Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Art. 1 lit. c der Statuten wurde an der DV vom 20. Juni 2021 abgeändert und angenommen. Diese Änderung ersetzt die bisherige Bestimmung und tritt mit der Annahme an der DV in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung:

Die Präsidentin

Das Vorstandsmitglied



Gabrielle Rosenstein



Liliane Isaak-Dreyfus